



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkritz und Lauterbach

22. Jahrgang | 18. August 2015 | Ausgabe 08

Störche in Neukirchen



Foto oben: Unsere Jungstörche bei der Nahrungssuche auf der Bosenhofwiese.

Foto links: Ein Altstorch bei der Rast an der Hauptstraße.

S289 Erneuerung Werdau Neukirchen – 2. Bauabschnitt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie bereits im Mitteilungsblatt vom 21. Juli 2015 bekanntgegeben, wird durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, die Fahrbahnerneuerung zwischen Werdau und Neukirchen in mehreren Teilabschnitten geplant. Da uns jetzt konkretere Angaben vorliegen, geben wir diese ergänzend bekannt.

Mit der Maßnahme wird in der Ortslage Neukirchen begonnen. Für den Straßenabschnitt ab Bahnhof „Schweinsburg-Culten“ bis hälftig Einfahrt „Werdauer Straße“ Nr. 104 (TURI Werkzeugmaschinen GmbH) werden die Arbeiten **am 31. August 2015** beginnen und voraussichtlich am 21. September 2015 enden.

Im Bereich Bahnübergang „Schweinsburg-Culten“ werden neben dieser Maßnahme der LASuV gleichzeitig durch die Deutsche Bahn AG Arbeiten am Bahnübergang ausgeführt. Außerdem wird im Auftrag des Landkreises die im letzten Jahr begonnene Deckensanierung der „Bahnhofstraße“ ab Zufahrt „Carl-Wolf-Siedlung“ bis Anbindung „Werdauer Straße“ erfolgen. **Während der Zeit vom 31. August 2015 bis voraussichtlich**

21. September 2015 ist auch der Bahnübergang „Schweinsburg-Culten“ gesperrt. ►

Die Bahndurchführung für Fußgänger ist von der Sperrung nicht betroffen.

Mit dem Straßenabschnitt beginnend hälftig Einfahrt „Werdauer Straße“ Nr. 104 (TURI Werkzeugmaschinen GmbH) bis zur Einfahrt „Werdauer Straße“ 200 a (PP Plastik GmbH) werden die Arbeiten voraussichtlich am 22. September 2015 beginnen und voraussichtlich am 30. Oktober 2015 beendet sein.

Die vom jeweiligen Bauabschnitt betroffenen Anwohner und Gewerbetreibenden werden durch die bauausführende Firma (VSTR Rodewisch) je nach Baufortschritt über die Maßnahme informiert.

Während der Bauzeit wird zwar versucht, die Beeinträchtigung für Anwohner und Gewerbetreibende weitestgehend zu minimieren, jedoch sind Bauvorhaben immer mit gewissen Unannehmlichkeiten verbunden. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Ines Liebold, Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 29. Juli 2015

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 032/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, das Bauvorhaben Modernisierung des Wohnhauses des Eigenbetriebes der „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen, Pleißenweg 16 – 22, mit Gesamtbaukosten in Höhe von voraussichtlich 600.000 € im Jahr 2016 auszuführen. (Baubeschluss)

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 033/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, das Bauvorhaben Modernisierung des Wohnhauses des Eigenbetriebes der „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen, Mittelstraße 6, mit Gesamtbaukosten in Höhe von voraussichtlich 250.000 € im Jahr 2016 auszuführen, sofern die Mieterin der Modernisierung zustimmt. (Baubeschluss)

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 034/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Bürgermeisterin zu ermächtigen, ein Forward-Darlehen mit Auszahlungstermin im Jahr 2016 für den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ aus der genehmigten Verpflichtungsermächtigung laut Wirtschaftsplan 2015 in Höhe von bis zu 800.000 € bei dem zinsgünstigsten Kreditinstitut aufzunehmen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 035/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Bürgermeisterin zu ermächtigen, ein Forward-Darlehen mit Auszahlungstermin im Jahr 2016 für die Gemeinde Neukirchen/Pleiße aus der genehmigten Verpflichtungsermächtigung laut Haushaltssatzung 2015 in Höhe von bis zu 600.000 € bei dem zinsgünstigsten Kreditinstitut aufzunehmen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 036/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Beitritt der Gemeinde Neukirchen in den Verein „Tourismusregion Zwickau“ e. V. als förderndes Mitglied ab 1. Januar 2016.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 037/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen vom 29. Juli 2015.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 038/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Vergabe eines finanziellen Zuschusses in Höhe von 5.000,00 € für die Instandsetzung des Kirchturmes der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin in Neukirchen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 039/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Vergabe eines jährlichen finanziellen Zuschusses in Höhe von 800,00 € zur Unterstützung der Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach in der Gemeinde Neukirchen für die Jahre 2016 – 2020.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 040/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Vergabe eines jährlichen finanziellen Zuschusses in Höhe von 2.500,00 € zur Unterstützung der Friedhofsverwaltung der St. Martinskirchgemeinde Neukirchen in der Gemeinde Neukirchen für die Jahre 2016 – 2020.

einstimmig beschlossen

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 041/2015

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt über die Stundung von offenen Forderungen aus Eltern- und Essengeldbeiträgen.

einstimmig beschlossen

Bekanntmachung

Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 2012 für das Geschäftsjahr 2011

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht besteht gem. § 99 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. 5 S. 349), in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Zimmer 3, während der Dienstzeiten

vormittags: Montag bis Freitag 07:00 – 11:30 Uhr
 nachmittags: Montag 13:00 – 15:30 Uhr
 Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr
 Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung vom 29. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der

Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 9. Juni 2010. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
2. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
3. Die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen richten sich nach den konkreten Anforderungen des Einsatzes sowie der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Neukirchen im Rahmen des Art. 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich gewordene Leistungen,
- c) auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich gewordene Leistung,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- f) im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG erbrachte Leistungen, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen bzw. getroffen werden. ►

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Sächs-BRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- a) Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- b) Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- c) Das Beseitigen von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden.
- d) Das Auspumpen von überfluteten Räumen bzw. Grundstücken.
- e) Das Bergen oder die Absicherung von Sachen.
- f) Das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Beseitigen von Baumteilen sowie sonstige Gehölzarbeiten.
- g) Andere Leistungen, welche nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Dritter ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Verbrauchsmaterialien berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
2. Berechnet werden grundsätzlich Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Jede weitere Einsatzstunde wird bis zum Ablauf von 30 Minuten zur Hälfte, danach voll berechnet. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
 - dem Ersatz der Kosten für Verbrauchsmaterialien.

4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

5. Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Städten oder Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Neukirchen in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Kostenschuldner

1. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und e) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben f) vom Hilfeanfordernden verlangt.
2. Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des SächsBRKG verlangt von:
 - a) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 - b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit der Bekanntgabe des durch die Gemeinde Neukirchen erstellten Bescheids über den Kostenersatz oder des Gebührenbescheids an den Kostenschuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden, die bei der Ausführung eines Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Neukirchen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Bei Schäden Dritter hat der Leistungsnehmer die Gemeinde Neukirchen von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen vom 5. Dezember 2001 außer Kraft.

Anlage: Kostenverzeichnis

Neukirchen, den 29. Juli 2015

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Anlage

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Kosten für die erste Einsatzstunde werden von ihrem Beginn an voll erhoben.

Für angefangene Stunden danach werden bis zu 30 Minuten die halben Stundenkosten, darüber hinaus die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes.

Brandsicherheitswachen werden nach den genannten Sätzen unter 1.1 je Person und Stunde berechnet. Die Kostenpflicht besteht auch, wenn 3 Tage vor der Veranstaltung eine Absage seitens des Veranstalters erfolgt und der Feuerwehr bereits Kosten entstanden sind oder entstehen.

1.1 Personalkosten pro Stunde je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr 21,00 €

2. Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge

Die Stundensätze setzen sich aus den Betriebskosten und den Fixkosten zusammen. Für die erste Einsatzstunde werden die vollen Stundenkosten erhoben. Für jede weitere angefangene Einsatzstunde werden bis zu 30 Minuten die halben Stundenkosten, darüber hinaus die vollen Stundenkosten erhoben. Die Kosten für den Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge verstehen sich inkl. der Beladung der Fahrzeuge und dem Fahrzeugführer. Sie können nur mit einem Fahrzeugführer in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Punkt 1.1 berechnet.

2.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16	180,00 €
2.2 Löschfahrzeug LF 16 TS	175,00 €
2.3 Löschfahrzeug LF 8 TS	165,00 €
2.4 Kleintanklöschfahrzeug KTLF	180,00 €
2.5 Kleinlöschfahrzeug KLF	180,00 €
2.6 Gerätewagen GW-N	165,00 €
2.7 Mehrzweckfahrzeug MZF	160,00 €
2.8 Mannschaftstransportwagen MTW	175,00 €

3. Sonstige Stundensätze

3.1 Rettungsboot inkl. Besatzung bis 2 Personen und Ausrüstung (Rettungswesten etc.)	150,00 €
3.2 Powermoon	70,00 €
3.3 Notstromaggregat	30,00 €
3.4 Wärmebildkamera	20,00 €
3.5 Gasspürgerät	15,00 €

4. Brandsicherheitswachen

Für die Brandsicherheitswachen ergeben sich die Personalkosten aus Punkt 1.1 und die Fahrzeugkosten aus Punkt 2 dieser Satzung. Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Kosten unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind. ►

5. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial sind u. a. Bindemittel, Löschmittel, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial usw. und werden nach den Reparatur-, Entsorgungs- oder deren Wiederbeschaffungskosten nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter in Rechnung gestellt.

Kosten für die Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien werden nach tatsächlich anfallender Menge berechnet.

6. Fehlalarm durch Notrufmissbrauch oder Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarm, soweit der Alarm durch technische Störung beim Betreiber der Alarmanlage hervorgerufen wird oder der Alarm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde, wird nach den tatsächlichen anfallenden Kosten der Ersatz verlangt, mindestens jedoch 300,00 €.

7. Sonstige Leistungen und Pauschalen

- Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.
- Für das Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material) wird nach den tatsächlichen anfallenden Kosten der Ersatz verlangt, mindestens jedoch 300,00 €.
- Für die Rettungsdienstunterstützung zum Transport von Patienten wird nach den tatsächlichen anfallenden Kosten der Ersatz verlangt, mindestens jedoch 200,00 €.
- Kostenersatz kann auch für erbrachte Fremdleistungen hinzugezogener Fachfirmen verlangt werden.

Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



UMWELTAMT

Dezentrale Abwasserbehandlung

Vielfältige Informationen

am „Tag der offenen Tür“ im BDZ

Das Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung (BDZ) e. V., An der Luppe 2 in 04178 Leipzig, lädt **am Donnerstag, dem 17. September 2015, von 14:00 bis 18:00 Uhr**, zum „Tag der offenen Tür“ ein.

Bis spätestens 31. Dezember 2015 müssen Grundstücksbesitzer, die nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen sind, eine dem Stand der Technik entsprechende neue Kleinkläranlage errichten oder die bestehende Anlage mit einer biologischen Reinigungsstufe nachrüsten. Doch welche Technologie kommt in Frage? Was muss bei der Planung der Anlage berücksichtigt werden? Wie ist Kontrolle und Wartung geregelt? Und mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Darüber kann man sich an diesem Tag im BDZ bei Fachleuten umfangreich informieren. Dreizehn biologische, in den Abwasserkreislauf der Region integrierte Kleinkläranlagen verschiedener Technologien sowie 26 Schnittmodelle von Kleinkläranlagen können auf dem Demonstrationsfeld des BDZ besichtigt werden. Mitarbeiter der Herstellerfirmen stellen die Funktionsweise ihrer Kleinkläranlagen vor und beraten zu Planung, Einbau und Wartung der Anlagen.

Weiterhin bietet sich die Gelegenheit, verschiedene Regenwasserbehandlungsanlagen und Modelle von Trocken-, Separations- und Vakuumtoiletten sowie Grauwasseranlagen zu besichtigen.

Auch hier stehen kompetente Fachleute als Ansprechpartner zur Verfügung.

Weitere Infos unter www.bdz-abwasser.de

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Schadstoffsammlung im Gebiet des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land

Ab dem 7. September 2015 findet im Gebiet des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land die mobile Schadstoffsammlung statt.

Gemäß der gültigen Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des Landkreises Zwickau können Einwohner des Landkreises Zwickau die in ihrem Haushalt angefallenen Schadstoffe in haushaltüblichen Mengen am Schadstoffmobil abgeben. Die Aufwendungen für das Einsammeln und das Beseitigen der Schadstoffe in üblicherweise anfallenden Kleinmengen (bis zu zehn Kilogramm je Einwohner und Sammlung) sind Bestandteil der Abfallsockelgebühr.

Angenommen werden:

Abbeizmittel | Arzneimittelreste | Autopflegemittel | Entfärber | Entroster | Farben | Fette | Grillanzünder | Haushaltsbatterien | Hobbychemie | Holzschutzmittel | Klebstoffe | Lacke | Laugen | quecksilberhaltige Produkte | Reinigungsmittel | Säuren | Schädlingsbekämpfungsmittel | Verdünner | Waschbenzin ...

Ausgeschlossen sind:

Asbest | Bauschutt | Batterien und Akkus | Dachpappe | Einwegspritzen | Explosivstoffe jeglicher Art (z. B. Feuerwerkskörper) | Gasflaschen | infektiöse Abfälle | Kraftfahrzeugstarterbatterien | radioaktive Abfälle ...

Zu beachten ist:

- Die gefährlichen Abfälle sind in ihren Originalgebinden zu belassen.
- Flüssigkeiten sind generell in geschlossenen Behältern abzugeben und niemals zu mischen.

- Die Abgabe der Schadstoffe darf nur direkt beim Personal am Sammelpunkt erfolgen.
- Bitte nichts unbeaufsichtigt vor oder nach dem Annahmetermin am Stellplatz belassen.

Im Gebiet des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land werden **keine Elektro(nik)-Altgeräte** im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung angenommen. Annahmestellen für Elektro(nik)-Altgeräte einschließlich Leuchtstoffröhren und Gasentladungslampen, sind im Abfallratgeber 2015, Seite 14, aufgeführt.

Der Termin für die Sammlung des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen ist

Donnerstag, 10. September 2015

Dänkriz **14:00 – 14:30 Uhr**

Crimmitschauer Straße neben Hausnummer 12 (Parkplatz nach der „Dänkritzer Schmiede“)

Lauterbach **15:00 – 16:00 Uhr**

Am Schloss neben Hausnummer 11 (Parkplatz Sportplatz)

Neukirchen **16:30 – 18:00 Uhr**

Pleißanger nach Hausnummer 32 (Containerstandplatz auf dem Parkplatz gegenüber Hausnummer 1)

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Nachbarschaftsfest Dänkriz

Am Samstag, dem 12. September 2015, findet auf dem Parkplatz „Dänkritzer Schmiede“ das diesjährige Dänkritzer Nachbarschaftsfest statt.

Programm:

ab 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen

ab 18:00 Uhr Disko

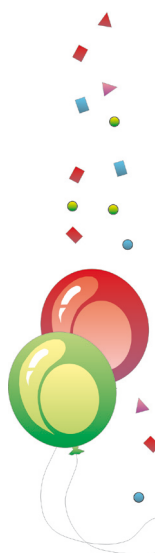
ca. 21:00 Uhr Programmeinlage

Nachmittags gibt es Unterhaltung für Groß und Klein mit Losbude, Maßkrugschieben, Wasserspritzen, Kinderschminken und einer Bastelstraße.

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt und der Eintritt ist frei!

Wir freuen uns, viele Gäste zu diesem Fest begrüßen zu können.

Der Festausschuss





Veranstaltungsprogramm für private Waldbesitzer im Herbst 2015 / Frühjahr 2016

(Stand: Juli 2015)

Voranmeldungen sind aus organisatorischen Gründen unbedingt erforderlich, gern per Telefon bei Forstbezirk Plauen, 03741 104800 oder per E-Mail Petra.Treiber@smul.sachsen.de.

Die Veranstaltungen sind für Waldbesitzer kostenfrei.

Thema	Datum	Treffpunkt	Beschreibung
August 2015			
2-Tages-Lehrgang „Motorsägenarbeit“	Mo. – Di. 24./25.08.2015 Einladung nach Anmeldung	Forstbezirk Plauen Europaratstraße 11 08523 Plauen	1. Tag: Theoretische Ausbildung 2. Tag: Praktische Ausbildung Herr Germann, Forstwirtschaftsmeister Maschinenstation Crottendorf, FB. Plauen
Oktober 2015			
Anwuchserfolg bei Forstkulturen	Freitag 09.10.2015	13:00 Uhr Walderlebnispfad Eich Treuerer Straße 08233 Treuen OT Eich	Standortsgerechte Baumartenauswahl, Pflanzenkauf, wurzelgerechte Pflanzung; Fachvortrag + Vorführung im Forstrevier mit Herrn Nickel, Ausbilder Forstliche Aus- bildungsstätte Morgenröthe, und Frau Gei- pel, Ref. Forstbezirk Plauen
Exkursion zur Forstbaum- schule	Freitag 30.10.2015	14:00 Uhr Baumschule Zech Hirschbach 19 07957 Langenwetzendorf (bei Zeulenroda)	Fachgespräch und Betriebsbesichtigung mit dem Leiter der Baumschule, Herrn Zech, zu Forstpflanzenanzucht, verkaufsfähigen Sortimenten und Herkunftssicherung
November 2015			
Neu! Entwicklung von Beständen mit Schneebruchschäden	Freitag 06.11.2015	13:00 Uhr Forstrevier Wildenfels (genauer Treffpunkt wird noch bekanntgegeben)	Fachexkursion mit Herrn Buchta, Revier- förster des Forstrevieres Wildenfels Dauer ca. 2 Std.
2-Tages-Lehrgang „Motorsägenarbeit“	Mo. – Di. 09./10.11.2015 Einladung nach Anmeldung	Forstbezirk Plauen Europaratstraße 11 08523 Plauen	1. Tag: Theoretische Ausbildung 2. Tag: Praktische Ausbildung Herr Germann, Forstwirtschaftsmeister Maschinenstation Crottendorf, FB. Plauen
Wartung und Pflege der Motorsäge	Samstag 14.11.2015	09:00 Uhr Forstl. Ausbildungsstätte Morgenröthe Markersbachstraße 3	Intensivkurs Wartung und Pflege der Mo- torsäge mit Ausbilder Herrn Konetzke, Forstl. Ausbildungsstätte Morgenröthe Dauer ca. 4 Std., (Werkstattraum)
Januar 2016			
17. Wertholzsubmission des Staatsbetriebes Sachsenforst	Ende Januar Termin wird noch bekannt gegeben	Submissionsplatz Dresdner Heide	Fachführung für Waldbesitzer mit den zuständigen Mitarbeitern der Sachsenforst- Geschäftsleitung
März 2016			
Wartung und Pflege der Motorsäge	Samstag 19.03.2016	09:00 Uhr Forstl. Ausbildungsstätte Morgenröthe Markersbachstraße 3	Intensivkurs Wartung und Pflege der Mo- torsäge mit Ausbilder Herrn Konetzke, Forstl. Ausbildungsstätte Morgenröthe Dauer ca. 4 Std., (Werkstattraum)

April 2016

Anwuchserfolg bei Forstkulturen	Freitag 08.04.2016	13:00 Uhr Walderlebnisgarten Eich Treuerer Straße 08233 Treuen OT Eich	Standortsgerechte Baumartenauswahl, Pflanzenkauf, wurzelgerechte Pflanzung; Fachvortrag + Vorführung im Forstrevier mit Herrn Nickel, Ausbilder Forstliche Ausbildungsstätte Morgenröthe, und Frau Geipel, Ref. Forstbezirk Plauen
---------------------------------	-----------------------	---	--

Juni 2016

Pflege von jungen Beständen (Fichtennaturverjüngung, Laubholzjungbestände < 12 m Höhe)	Freitag 03.06.2016	13:00 Uhr Forsthaus Hartmannsdorf Rothenkirchener Straße 121 08107 Hartmannsdorf	Fachvortrag und praktische Beispiele im Forstrevier Wildenfels mit Herrn Martens (Sächs. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft) sowie mit Herrn Buchta, Revierförster
--	-----------------------	---	---

Vorankündigung

Holzsortierung, Holzvermessung	n. n.	Forstrevier Rodewisch Treffpunkt wird noch bekannt gegeben	Praktische Vorführung zur Holzsortierung, Holzvermessung und Wissenswertes zur Vertragsgestaltung bei Holzverkauf mit Herrn Schlosser, Revierleiter
Mechanisierte Holzernte im Kleinprivatwald	n. n.	Forstrevier Bergen Treffpunkt wird noch bekannt gegeben	Fachexkursion im Forstrevier zum Einsatz von Forsttechnik. Hiebsvorbereitung, Vertragsabschluss, Organisation, Holzverkauf mit Herrn Scharschmidt, Revierleiter



LAUTERBACHER LANDLUST 1999 e. V.

16. Seifenkistenrennen

Lauterbach. Der Countdown zum diesjährigen Lauterbacher Seifenkistenrennen, das am **29. August 2015** stattfindet, läuft auf Hochtouren. Nachdem der Lauterbacher Landlustverein diese Veranstaltung im letzten Jahr anlässlich der Stadtrechtsfeier nach Crimmitschau am Gablenzer Berg verlegt hatte, wird es in diesem Jahr auf der Heimstrecke am Schänkenbergring wieder heiß hergehen.

Es ist nunmehr das 16. Mal, dass der Verein ein Seifenkistenrennen organisiert und mittlerweile auch das 7. Mal, dass es als Nachtrennen stattfindet. Dabei ist immer wieder die Ausleuchtung der Rennstrecke eine besondere Herausforderung, wobei jeder der 15 Vereinsmitglieder bei den Rennvorbereitungen seine feste Aufgabe hat, betont der Vereinsvorsitzende Roland Wagner. Es ist keinesfalls Routine, die hier zum Einsatz kommt, denn es werden immer wieder neue Erkenntnisse von den Teilnehmern eingebracht, welche es umzusetzen gilt. Der Lauf in Lauterbach wird auch wieder in die MDC-Wertung (MDC = Mitteldeutschland Cup) eingehen. Das garantiert eine hohe Teilnehmerzahl. Natürlich steht beim Landlustverein der Faktor Spaß und Unterhaltung im Vordergrund. Der legendäre Boxenstopp mit Tanken und Radwechsel darf ebenso nicht fehlen, wie die so genannten Gaudikisten, die wieder mit am Start sind. Das Bobby-Car-Rennen für die Kinder ist ebenfalls fest eingeplant.

Ohne die Unterstützung von vielen Helfern und Sponsoren würde das ganze jedoch nicht zu stemmen sein, erwähnt Hartmut Schönberg, der in diesem Jahr wieder am Boxenstopp als Schiedsrichter eingesetzt ist.

Zwar steht der Zeitplan für die Veranstaltung schon, doch die Feinheiten können wir erst wenige Stunden vor dem Startschuss festlegen, macht Peggy Meißner, die stellvertretende Vereinsvorsitzende, deutlich. Das richtet sich letztendlich alles nach der Teilnehmerzahl. Erfahrungsgemäß kommen in der letzten Woche meist noch welche hinzu und selbst am Renntag melden sich noch Teilnehmer an. Wir sehen das in Lauterbach sehr kulant, denn jeder soll seinen Spaß an der Freude haben.

Der momentane Zeitplan sieht folgenden Ablauf vor, ist jedoch noch nicht bindend und abhängig von der Gesamtteilnehmerzahl!

12:30 – 14:00 Uhr	Fahrzeugabnahme
15:00 Uhr	Trainingslauf oder 1. Wertungs- lauf
17:00 Uhr	Vorstellung der Teams
17:30 Uhr	Bobby-Car-Rennen für Kinder
ab 18:00 Uhr	weitere Wertungsläufe und der Boxenstopplauf

Anmeldungen und Infos: www.landlustverein.de

Roland Wagner



FRAUENFRÜHSTÜCK

Jeden 4. Mittwoch im Monat in Neukirchen/Pleisse.

Termine: 26.08.2015, 23.09.2015, 28.10.2015
25.11.2015, 16.12.2015*

* 3. Mittwoch im Monat

Zeit: 09:00 bis 11:00 Uhr

Ort: Vereinsraum des VFB e. V., Schiedelhof

Kosten: 3,- Euro/Person

Gemeinsam frühstücken. Mit anderen Frauen ins Gespräch kommen. Sich wohl fühlen. Gemeinsam etwas unternehmen. Gerne wiederkommen. Anerkennung finden. Aktuelle Vorträge hören.

Anmeldung bitte bis zwei Tage vor dem Termin im Verein VFB, Telefon 03762 916004 oder per E-Mail info@vfb-neukirchen.de.

„Die ersten Vorbereitungen laufen bereits, denn für das Legen der Fährten werden wieder viele Flächen benötigt. Aus diesem Grund arbeiten wir schon seit vielen Jahren eng mit dem Agrarunternehmen Lauenhain zusammen“, so Peter Loos, der Vereinsvorsitzende der Neukirchner Hundesportler. Die Herbstprüfung für die Vereinsmitglieder und befreundete Vereine findet dann im Oktober statt.



BERICHTE



HSV PLEIßENTAL E.V.

Hundesport

Neukirchen. Nach nunmehr zwei Jahren sind auch die letzten Hochwasserschäden vom Juni 2013 auf dem Neukirchner Hundesportplatz beseitigt. Das gesamte Gelände, das Vereinshaus und auch Teile der Nebenanlagen wurden damals durch das Wasser zerstört. Dank der Unterstützung durch die Gemeinde, der Zuarbeit von Sponsoren und natürlich die unzähligen Einsatzstunden der Vereinsmitglieder war es möglich, die Schadensbeseitigung zu bewältigen.

Aus diesem Grund gab es in den Jahren 2013 und 2014 auch keine größeren Ausbildungsaktivitäten und Prüfungen auf dem Neukirchner Hundesportplatz. Doch nun startet man wieder voll durch und hatte kürzlich einen Lehrgang für Hundewelpen und einen Lehrgang für Hundeführer durchgeführt. Beide Lehrgänge waren sehr gut besucht und schon jetzt können sich Interessierte für den Herbstlehrgang bei Uwe Treffer (Tel. 03762 40432) anmelden, oder aber mittwochs, ab 17:00 Uhr, und samstags, ab 14:30 Uhr, persönlich auf dem Hundesportplatz vorbeischauen.

Nach zwei Jahren Pause wird der Neukirchner Verein im September auch wieder die Sächsischen Meisterschaften der Fährtenhunde durchführen und das bereits zum 4. Mal.



Ein Highlight war die alljährliche Sommerwanderung am 20. Juni 2015, an der zwanzig Vereinsmitglieder mit insgesamt fünfzehn Hunden der verschiedensten Rassen teilnahmen. Der Weg führte von Neukirchen über Lauterbach und Nichtzenhain zurück nach Neukirchen. Trotz einiger kleiner Schauer war es wieder eine abwechslungsreiche Sache, denn auf der Strecke gab es auch kleine Übungen zu absolvieren. So unter anderem ein kleines 1 x 1 der ersten Hilfe bei Hunden, wie dem richtigen Anlegen eines Verbandes. „Das gesellige Vereinsleben spielt eine wichtige Rolle“, so Peter Loos, der sich auch über eine stabile Mitgliederentwicklung freut. „Derzeit sind es zwanzig an der Zahl und nach fast jedem Lehrgang gibt es auch Zugänge zu verzeichnen“, so Loos abschließend. Ein Manko nach wie vor ist jedoch der fehlende Nachwuchs im Jugendbereich, aber mit diesem Problem haben fast alle Vereine zu kämpfen.

Roland Wagner



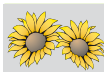
HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUM GEBURTSTAG!
DIE BÜRGERMEISTERIN GRATULIERT ALLEN SENIORINNEN UND SENIOREN GANZ HERZLICH.
BESONDERE GLÜCKWÜNSCHE GELTEN NACHFOLGEND GENANNTEN JUBILAREN
AB DEM 70. LEBENSJAHR.

IM MONAT JULI

Maria Anger in Dänkritz	zum 71.	Bruno Schmidt in Neukirchen	zum 77.
Renate Ballmann in Neukirchen	zum 75.	Karin Schmidt in Neukirchen	zum 70.
Renate Buchhardt in Lauterbach	zum 76.	Werner Schreiter in Lauterbach	zum 77.
Roland Gottschlich in Neukirchen	zum 77.	Heide-Marie Skroblied in Lauterbach	zum 71.
Anneliese Henneberg in Lauterbach	zum 87.	Bettina Trebus in Neukirchen	zum 70.
Reiner Lungwitz in Lauterbach	zum 78.	Peter Tröger in Lauterbach	zum 78.
Christine Meinert in Neukirchen	zum 71.	Reinhold Trumpa in Neukirchen	zum 75.
Kurt Meyer in Neukirchen	zum 89.	Franz Wigand in Neukirchen	zum 88.
Waltraut Otto in Neukirchen	zum 85.	Rolf Winkelmann in Neukirchen	zum 79.
Sigrid Preiß in Neukirchen	zum 77.	Eva Zschirp in Neukirchen	zum 78.

IM MONAT AUGUST

Helmar Baumbach in Neukirchen	zum 76.	Wilfried Leistner in Neukirchen	zum 75.
Inge Böhm in Neukirchen	zum 79.	Alfred Löffler in Dänkritz	zum 71.
Bruno Bönisch in Neukirchen	zum 74.	Dagmar Meierleinke in Neukirchen	zum 71.
Jutta Borutta in Neukirchen	zum 81.	Margitta Mielich in Neukirchen	zum 75.
Liane Bräunlich in Lauterbach	zum 72.	Rolf Nönnig in Neukirchen	zum 75.
Hans Canitz in Neukirchen	zum 78.	Hans-Jürgen Pfeiffer in Neukirchen	zum 74.
Franz Emmrich in Neukirchen	zum 78.	Dora Philipp in Neukirchen	zum 94.
Sieglinde Gleitsmann in Neukirchen	zum 75.	Eberhard Rau in Dänkritz	zum 82.
Rolf Goßmann in Neukirchen	zum 73.	Johann Retzler in Neukirchen	zum 83.
Gitta Hämmerlein in Neukirchen	zum 71.	Eckhard Ruderisch in Neukirchen	zum 71.
Albrecht Hofmann in Neukirchen	zum 76.	Klaus Schumann in Neukirchen	zum 75.
Ursula Kilian in Neukirchen	zum 70.	Christine Staude in Dänkritz	zum 74.
Elfriede Koch in Neukirchen	zum 81.	Maria Stelzig in Neukirchen	zum 74.
Maria Koch in Neukirchen	zum 81.	Margarete Straube in Neukirchen	zum 88.
Renate Krauß in Dänkritz	zum 79.	Maria Weigel in Neukirchen	zum 78.



IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen
V.i.S.d.P. Ines Liebold, Bürgermeisterin **Auflage** 2.180
Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an
Gemeindeverwaltung Neukirchen
Pestalozzistraße 40 | 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | **E-Mail** gemeinde@neukirchen-pleisse.de
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | **E-Mail** neukirchen@nico-partner.de

Herzliche Glückwünsche zum Ehejubiläum

Die Bürgermeisterin gratuliert im August
zum 60. Hochzeitstag dem Ehepaar

Hannelore und Heinz Henkel

Mögen Ihnen noch viele
gemeinsame, glückliche
und gesunde Jahre
beschieden sein.



Foto: Martin Jäger | Pixelio.de